



Vorbemerkung:

Zunächst muss unterschieden werden zwischen einem durch labordiagnostischen Test nachgewiesenen bestätigtem SARS-CoV-2-Fall und Kontaktpersonen eines bestätigten Falls. Die dritte Möglichkeit, eine Erkrankung mit einschlägigen Symptomen, die akut in der Schule neu auftritt, dürfte dem gegenüber wesentlich seltener sein und kann durchaus auch andere Ursachen als eine COVID-19-Infektion haben.

Für laborbestätigte Fälle wird eine häusliche Isolierung durch die untere Gesundheitsbehörde (uGB, dem Gesundheitsamt) veranlasst. Für enge Kontaktpersonen wird die zuständige uGB eine häusliche Quarantäne verfügen.

Grundsätzlich sind Situationen nicht auszuschließen, in denen Schülerinnen und Schüler erst nach Betreten der Schule bzw. im Rahmen des laufenden Präsenzunterrichts z.B. als Kontaktpersonen bekannt werden. Die für diese Szenarien empfohlenen Vorgehensweise werden im Folgenden beschrieben.

Grundsätze:

- Ein unverzügliches Handeln seitens der Schulleitung ergibt sich aus dem Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit § 54 Abs. 4 SchulG. Danach können Schülerinnen und Schüler, deren Verbleib in der Schule eine konkrete Gefahr für die Gesundheit anderer bedeutet, vorübergehend oder dauernd vom Unterricht ausgeschlossen werden.
- Vor Betreten der Schule, also bereits im Elternhaus, muss abgeklärt werden, dass die Schülerinnen und Schüler keine Symptome einer COVID-19-Erkrankung aufweisen. Sollten entsprechende Symptome vorliegen, ist die individuelle ärztliche Abklärung vorrangig und die Schule zunächst nicht zu betreten.
- Schülerinnen oder Schüler mit einer nachgewiesenen SARS-CoV-2-Infektion dürfen weder am Präsenzunterricht teilnehmen, noch zu einer Prüfung mit Präsenzerfordernis zugelassen werden.
- Sollte sich ein Familienmitglied einer Schülerin oder eines Schülers in Quarantäne befinden und die Schülerin oder der Schüler dennoch am Präsenzunterricht teilnehmen wollen, so hat die uGB über ggf. vorzunehmende hygienische und organisatorische Maßnahmen zu entscheiden. Wenn die Schülerin oder der Schüler in einer häuslichen Gemeinschaft mit dem Familienmitglied lebt, so ist davon auszugehen,





dass er oder sie ebenfalls von den Quarantänemaßnahmen betroffen ist. Über eventuelle Ausnahmen entscheidet die zuständige uGB.

- Die Hygienevorschriften und die Abstandsregelungen (siehe Hinweise und Verhaltensempfehlungen für den Infektionsschutz an Schulen im Zusammenhang mit Covid-19) müssen von allen am Schulleben Beteiligten eingehalten werden.

Szenario 1:

Während des Präsenzunterrichts treten bei einer Schülerin oder einem Schüler COVID-19-Symptome (z.B. Fieber, Husten) auf:

- Soweit möglich, ist zu klären, ob die Symptomatik möglicher Weise im Zusammenhang mit einer COVID-19-Infektion steht oder andere Ursachen hat (z.B. Allergie).
- Sollte die Symptomatik nicht auf eine andere Ursache zurückgeführt werden können, ist die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler vom Präsenzunterricht auszuschließen. Es ist zu veranlassen, dass der Schüler/ die Schülerin sich zur weiteren Abklärung mit dem Hausarzt zunächst telefonisch in Verbindung setzt. Bei Minderjährigen sind die Eltern zu kontaktieren und aufzufordern, für die notwendigen Maßnahmen Sorge zu tragen. Ein Transport mittels ÖPNV/Schülerverkehr ist zu vermeiden. Bei Abholung durch die Sorgeberechtigten, sind der Schüler/ die Schülerin bis zur Abholung getrennt unterzubringen.
- Die Situation muss dokumentiert werden (Datum, Unterrichtsstunde, am Präsenzunterricht teilnehmende Schülerinnen/Schüler und Lehrkräfte, Sitzordnung), um der uGB nötigenfalls die notwendigen Informationen für eine Nachverfolgung von Kontaktpersonen bereitstellen zu können. Diese wird dann erforderlich, falls die Abklärung ergibt, dass bei dem Schüler/der Schülerin eine SARS-CoV-2-Infektion bestätigt wird. Bezüglich weiterer Maßnahmen wird sich die zuständige uGB mit der Schule in Verbindung treten. Eine Entscheidung über die Wiedenzulassung zum Präsenzunterricht trifft die für den Wohnort der Schülerin/ des Schülers zuständige uGB, ggf. in Abstimmung mit der für den Schulstandort zuständigen uGB, falls diese sich unterscheiden.

Szenario 2:

Während des Präsenzunterrichts stellt sich durch Mitteilung einer uGB heraus, dass eine Schülerin/ ein Schüler enge Kontaktperson eines bestätigten Falls ist.

- Die mitteilende uGB wird in eigener Zuständigkeit die Maßnahmen veranlassen, die für den Betroffenen erforderlich sind. Dazu gehört die häusliche Quarantäne und das vorübergehende Schulbesuchsverbot.
- Bei Minderjährigen sind die Eltern zu kontaktieren und aufzufordern, für die notwendigen Maßnahmen Sorge zu tragen. Transport durch ÖPNV/Schülerverkehr ist zu vermeiden. Bei Abholung durch die Sorgeberechtigten, sind der Schüler/ die Schülerin bis zur Abholung getrennt unterzubringen.
- Bei Distanzunterricht wird in der Regel kein Abbruch erforderlich sein.
- Die Dokumentation erfolgt wie bei Szenario 1.
- In geeigneter Weise sollten unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange Mitschülerinnen/Mitschüler, ihre Sorgeberechtigten und beteiligte Lehrkräfte zeitnah informiert werden. Die Zuständigkeit liegt bei der Schulleitung, die sich - falls noch nicht diesbezüglich erfolgt - mit der uGB abstimmt.

Die hier aufgestellten Verfahrensgrundsätze gelten auch für alle am Schulleben beteiligten Personen.

Gemäß § 29 Abs. 1 ADO hat die Schulleitung, u.a. die Schulaufsichtsbehörde über besondere Vorkommnisse (z.B. ansteckende Krankheiten) zu informieren. Den Schulleitungen wird für das Berichtswesen an die Obere Schulaufsicht in Bezug auf „Coronaerkrankungen“ ein entsprechender Rückmeldebogen zur Verfügung gestellt.